

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Ortsgemeinde Lustadt
mit Gebührenverzeichnis vom 21.07.2023

Auf Grund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) und
- der §§ 41, 42 Abs. 2, 43 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz - LStrG - i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) und
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207)
- des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lustadt in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Ortsgemeinde Lustadt.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerbereiche und die tatsächlich öffentlich genutzten Flächen.
- (3) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen;
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.
- (2) Erlaubnisfrei sind insbesondere
 1. baurechtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
 2. baurechtlich genehmigte, dauerhaft installierte Werbetafeln und Schilder;
 3. Blumenkästen an oder vor Fenstersimsen;
 4. an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen und diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen;
 5. an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen (z.B. Plakatständer) in einer Größe bis zu DIN A1 (59,4 x 84,1 cm), die weniger als 10 Stunden täglich aufgestellt werden und in den Gehweg hineinragen und diesen in einer Breite von mindestens 0,80 Meter freilassen;
 6. an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und -zeichen, die in einer Höhe über 2,50 Metern zur Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;
 7. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, öffentlichen Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege) nicht eingeengt werden;
 8. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen), sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird;
 9. Anbringen von Wegweisern in der ortsüblichen Form (Größe, Maße, Farbe, einheitliche Schrift) an den aufgestellten Masten im Ortskern oder unterhalb von Straßenschildern im Ort. Die Bestellung und Montage erfolgt kostenpflichtig durch den Bauhof der Ortsgemeinde Lustadt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

§ 3 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, Gesichtspunkte des Städtebaus oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen. Des

Weiteren können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn dies für Veranstaltungen der Ortsgemeinde Lustadt oder für Veranstaltungen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Billigung der Ortsgemeinde Lustadt stattfinden, erforderlich ist.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung, § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Lustadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. Informationsstände, Verkaufsstände und sonstige Werbeträger;
 2. an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, sofern Sie nicht als erlaubnisfreie Sondernutzung unter § 2 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6 genannt sind;
 3. Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel;
 4. das Aufstellen und Anbringen von Plakaten für öffentliche Veranstaltungen;
 5. Warenauslagen;
 6. Freisitze, Bänke.
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. In diesem Fall ergeht ergänzend ein Gebührenbescheid.
- (4) Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn berechnigte Interessen des Nachbargrundstücks nicht berührt werden und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.
- (5) Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede dieser Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (6) Die Anlage einer Zufahrt mit einer Breite von mehr als 7,00 Metern oder einer zweiten und/oder weiteren Zufahrt zu einer öffentlichen Straße sind erlaubnispflichtig.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung bei der gemäß § 68 Abs. 2 GemO zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld zu beantragen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 2. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (4) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, Beschilderungsplänen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
 - (5) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.
 - (6) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
 - (7) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
 - (8) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

§ 6 Widerruf der Erlaubnis

Eine nach § 5 erteilte Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- (1) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen;
- (2) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
- (3) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) gefährdet;
- (4) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt;
- (5) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde.

§ 7 Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Werbeanlagen

- (1) An der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) dürfen innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, müssen diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen und zu den Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich von der straßenabgewandten Seite, direkt an der Grundstücksgrenze aufzustellen.

- (3) Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Grünflächen, Pflanzinseln etc. im Bereich der Ortsdurchfahrt ist untersagt.
- (4) Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Parkplätzen ist untersagt.
- (5) Die Anzahl der Werbeanlagen ist auf eine je Straße begrenzt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Plakatierung

- (1) Die Werbung mit Plakaten (§ 4 Abs. 2 Nr. 4) wird maximal auf 10 Stück je Veranstaltung begrenzt, wobei die Plakate eine Größe von DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) nicht überschreiten dürfen. Ausnahmeregelungen sind unter Beachtung der Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall im Benehmen mit der Ortsgemeinde Lustadt zu entscheiden.
- (2) Es dürfen keine Plakate bei der Grünanlage vor dem Friedhof in der Karl-Lehr-Straße und vor dem Friedhof in der Lindenstraße, sowie an den Ortseingängen angebracht werden.
- (3) Plakatierungen an Bäumen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie im 5m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sind unzulässig. Die Plakate sind so anzubringen, dass Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern.
- (4) Großflächenplakate bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis.
- (5) Die Plakate dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am fünften Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Nach diesem Zeitraum werden die Plakate kostenpflichtig entfernt. Nicht genehmigte Plakate werden ohne Aufforderung kostenpflichtig entfernt.
- (6) Für Werbung politischer Parteien in Wahlzeiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung nicht.

§ 9 Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Warenauslagen

- (1) Warenauslagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) auf dem Gehweg sind nur bis zu einer Restgehwegbreite von 1,20 m genehmigungsfähig.
- (2) Die genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere Belange der Ortsgestaltung und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann eine Ausnahmeregelung im Benehmen mit der Ortsgemeinde Lustadt getroffen werden.

§ 10 Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Freisitze und Bänke

- (1) Freisitze (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) auf Gehwegen und Straßen sind nur genehmigungsfähig bis zu einer Reststraßenbreite von 3,10 m und einer Restgehwegbreite von 1,20 m.

- (2) Die tatsächlich genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.
- (3) Für die Dauer einer solchen Sondernutzung geht die Verkehrssicherungspflicht für diese Flächen auf den Erlaubnisnehmer über. Soweit Absicherungen vorzunehmen sind, sind diese nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und auf Weisung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auszuführen.

§ 11 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzungserlaubnis oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer, Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn in Folge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- (3) Die Beseitigung von ungenehmigten Sondernutzungseinrichtungen kann nach vorheriger Anhörung und Androhung der Ersatzvornahme durch die Ortsgemeinde Lustadt erfolgen.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt wurde.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden nach Zeitaufwand erhoben (Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bearbeitung der Anzeigen für erlaubnisfreie Sondernutzungen erfolgt gebührenfrei.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen, sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

§ 13 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Sondernutzungsgebühr steht der Ortsgemeinde Lustadt zu.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach einer im Gebührenverzeichnis bewerteten und vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist. Hierbei sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (5) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (6) Monatsgebühren werden bei einer kürzeren Nutzung anteilmäßig berechnet.
- (7) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung ist/sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der/die eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes.
- (2) Die Gebühren werden fällig
 - als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheids und
 - wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Beginn der Sondernutzung.
- (3) Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 16 Erstattung und Erlass von Gebühren

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Sondernutzungsgebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass der Anspruch gegen die Ortsgemeinde Lustadt mindestens 50,00 Euro beträgt und die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Gemeinde geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.

- (4) Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen und kann die Gemeinde nachweisen hierdurch einen Einnahmeausfall zu erleiden, so verringert sich der Erstattungsanspruch entsprechend.

§ 17 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Ortsgemeinde Lustadt ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder einer sonstigen ausreichenden Sicherheit zu verlangen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Ziffer 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).
- (3) Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen, ist Folge zu leisten.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 2, die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzungen bestehen, muss keine Anzeige erstellt werden. Für genehmigungspflichtige, erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, insbesondere für Plakatierungen, Warenauslagen, sowie Freisitze, die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzung bestehen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Monaten bis die Genehmigung der Sondernutzung nachgeholt werden muss.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Lustadt, 21.07.2023

Volker Hardardt
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Lustadt vom 21.07.2023

I. Verwaltungsgebühren

- a) Die Verwaltungsgebühren werden nach Zeitaufwand erhoben (Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bearbeitung der Anzeigen für erlaubnisfreie Sondernutzungen erfolgt gebührenfrei.
- b) Für verspätete Anträge nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- c) Bei nicht erlaubten aber durchgeführten erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen beträgt die Sondernutzungsgebühr das Zweifache der in der Gebührentabelle festzusetzenden Gebühren.

II. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der folgenden Gebührentabelle.

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
1	Aufstellen von Gegenständen		
1.1	Warenauslagen pro qm	monatlich	3,00
1.2	Automaten, Auslagen und Schaukästen pro qm	monatlich	3,00
1.3	Informationsstände pro qm	täglich	1,00
1.4	Verkaufsstände und ortsfeste Verkaufswagen pro qm	monatlich	3,00
2	Freisitze		
2.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe pro qm	monatlich	2,00
3	Werbung/Plakatierung		
3.1	Werbeanlagen (3-Dimensional)	monatlich	10,00
3.2	Plakatierung pro Veranstaltung (2-Dimensional)	wöchentlich	2,00
3.3	Aufstellen von Fahrzeugen/Fahrrädern und Anhängern zu Werbezwecken	monatlich	20,00
3.4	Entfernen von Plakaten pro Stück		5,00
3.5	Entfernen von Großflächenplakaten pro Stück		25,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
4	Abstellen von Gegenständen und Pflanzbehältern		
4.1	Abstellen von Gegenständen aller Art,	täglich	1,00
4.2	Aufstellen von Pflanzbehältern	monatlich	1,00
5	Nutzung für Bauzwecke		
5.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Bauschuttcontainer/Mulden, Baugeräte, Arbeitswagen und Absperrungen (halbseitige Straßen-/Gehwegsperrung	täglich	1,00
5.2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Bauschuttcontainer/Mulden, Baugeräte, Arbeitswagen und Absperrungen (Vollsperrung der Straße)	täglich	2,00
6	Zufahrten		
6.1	Anlage einer Zufahrt mit einer Breite von mehr als 7,00 m je Grundstück / je Zufahrt		500,00
6.2	Anlage einer zweiten und / oder weiteren Zufahrt an einer Orts-/ Kreis- oder Landesstraße je Grundstück / je Zufahrt		500,00
7	Reisegewerbe		
7.1	Verkaufswagen und Reisegewerbe aller Art	täglich	2,50